

Stadt Friesoythe

**2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. AB13 „Umgebung Neuscharrel“
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

1

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 10.10.2024

Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 24.09.2024

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 11.10.2024

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 26.09.2024

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 17.10.2024

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 14.10.2024

OOWV, mit Schreiben vom 16.10.2024

28.10.2024

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 25.10.2024

Zum o.g. Entwurf gebe ich aus Sicht des Landkreises Cloppenburg folgende Hinweise:

Bauleitplanung

Gegen die Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass aus Sicht der Raumordnung, des Denkmalschutzes, des Wasserrechtes sowie Straßenbau und Verkehr keine Bedenken bestehen.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Das Gebiet weist bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen auf. Zudem gibt es keine erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Arten oder Biotope im Aufhebungsgebiet. Die bestehenden landwirtschaftlichen und windenergetischen Nutzungen sind mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Vorhaben in diesem Gebiet insbesondere im Zusammenhang mit Windenergieanlagen, die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nach § 14 BNatSchG weiterhin zu beachten sind. Vorhaben im Außenbereich, die unter das Bundesimmissionsschutzgesetz oder andere umweltrechtliche Regelungen fallen, müssen weiterhin auf ihre Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Belangen geprüft werden. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von einer Ausfertigung der Planzeichnung und Begründung. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Raumordnung, des Denkmalschutzes, des Wasserrechtes sowie aus Sicht von Straßenbau und Verkehr gegen die vorliegende Teilaufhebung keine Bedenken bestehen.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass auch aus Sicht des Naturschutzes gegen die vorliegende Teilaufhebung keine Bedenken bestehen.

Dies gilt insbesondere aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Teilaufhebungsgebietes durch Windenergieanlagen. Die zukünftig zulässige Nutzung richtet sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach sind auch privilegierte Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sonstige Vorhaben sind nur zulässig sofern sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. In diesem Rahmen müssen Vorhaben das Umwelt- und Naturschutzrecht und dabei insbesondere auch die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und das Bundesimmissionsschutzgesetz berücksichtigen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 24.09.2024

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Teilaufhebungsgebietes auch Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH befinden und dass aber die Bauleitplanungen in der Regel nicht mit den Interesse an einer Bestandswahrung der Leitungen und Anlagen kollidiert, da diese Anlagen oder auch notwendige Anpassungsmaßnahmen in der Regel in den nachgelagerten Verfahren noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden können. Mit der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden jedoch ohnehin keine konkreten Vorhaben vorbereitet. Es werden lediglich Festsetzungen zur Freihaltung der Flächen von Bebauung aufgehoben. Die zukünftig zulässige Nutzung richtet sich dann nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach sind auch privilegierte Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sonstige Vorhaben sind nur zulässig sofern sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. In diesem Rahmen müssen Vorhaben auch die vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen berücksichtigen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teile Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <https://www.ewe-netz.de/kommunen/services/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigen Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/services/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 151-74493158.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 07.10.2024

Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem vorläufig gesicherten und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes werden lediglich Festsetzungen zur Freihaltung der Flächen von Bebauung aufgehoben. Die zukünftig zulässige Nutzung richtet sich dann nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach sind auch privilegierte Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sonstige Vorhaben sind nur zulässig sofern sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

In diesem Rahmen müssen Vorhaben auch die vorhandenen Überschwemmungsgebiete sowie die außerhalb des Gebietes liegenden Landesmessstellen berücksichtigen. Diese Bedingungen können im Außenbereich jedoch in der Regel auch noch ausreichend und rechtzeitig im konkreten baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft bzw. sichergestellt werden.